

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/12 4Ob157/98m, 1Ob291/99x, 5Ob93/01i, 8Ob276/01y, 7Ob233/08b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.08.1998

Norm

ZPO §27 Abs1

Rechtssatz

Eine Verletzung der Anwaltpflicht - also ein Verstoß gegen eine vorgeschriebene gewillkürte Vertretung - bedeutet keinen Verstoß gegen die gesetzliche Vertretung. In einem solchen Fall ist aber auch die Partei nicht "gar nicht vertreten".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 157/98m

Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 157/98m

- 1 Ob 291/99x

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 291/99x

- 5 Ob 93/01i

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 93/01i

Vgl auch; Beisatz: Die Verletzung der Anwaltpflicht durch die Parteien hat nicht die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge, sondern bewirkt bei schriftlichen Prozesshandlungen deren Zurückstellung zur Verbesserung (bei fristgebundenen Prozesshandlungen die Setzung einer Verbesserungsfrist: § 85 ZPO), bei Tagsatzung zufolge § 133 Abs 3 ZPO die Säumnis der gegen die Anwaltpflicht verstoßenden Partei. (T1)

- 8 Ob 276/01y

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 Ob 276/01y

Beisatz: Hier: Vertretung durch Rechtsanwaltsanwärter mit "kleiner Legitimationsurkunde" im Gerichtshofverfahren. (T2)

- 7 Ob 233/08b

Entscheidungstext OGH 10.12.2008 7 Ob 233/08b

Auch; Veröff: SZ 2008/178

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110666

Im RIS seit

11.09.1998

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at